

## **Besondere Bedingung**

**UVKU1011**

### **Freizeitplus:**

**Bei Freizeitunfällen im Sinne der Sozialversicherungs-Gesetze werden die für den Fall Unfallkapital und/oder Unfalltod vereinbarten Versicherungssummen verdoppelt.**

1. Die für „Unfallkapital“ und „Unfalltod“ vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich wie folgt:
  - 1.1. auf das Doppelte, wenn die versicherte Person zum Unfallszeitpunkt einen der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Beruf ausübt und einen Unfall erleidet, der nicht als Arbeitsunfall oder diesem gleichgestellter Unfall im Sinne der Sozialversicherung gilt (Freizeitunfall).
  - 1.2. auf das 1,8fache, wenn die versicherte Person zum Unfallszeitpunkt keinen der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Beruf ausübt.
2. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Betätigung gelten jedenfalls als Arbeitsunfälle gemäß Pkt. 1.1. Entgeltlichkeit liegt vor, wenn die versicherte Person mehr als einen bloßen Spesenersatz erhält.  
Unfälle bei einer unentgeltlichen Tätigkeit im Rahmen freiwilliger Hilfsdienste (Rettung, Freiwillige Feuerwehr, Lawinenkommission) gelten als Freizeitunfälle.